



Amtsgericht Lehrte
- Vollstreckungsgericht -
12 M 275/07

~~Ausfertigung~~
Abschrift

10.07.2007

B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

BKK [REDACTED] 44789 Bochum

- Gläubigerin -

gegen

[REDACTED], 31275 Lehrte

- Schuldner -

wird die Erinnerung der Gläubigerin gegen die Ablehnung der Vollstreckung wegen fehlenden Titels durch die Gerichtsvollzieherin zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten trägt die Gläubigerin.

Gründe:

Die Erinnerung der Gläubigerin ist zulässig, aber nicht begründet. Die Gläubigerin legt keinen zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel vor. Sie hat sich für eine Zwangsvollstreckung nach § 66 Abs. 4 SGB X, also eine Zwangsvollstreckung nach der ZPO, entschieden. Damit ist als Titel der mit der Vollstreckungsklausel versehene Verwaltungsakt, also grundsätzlich der Leistungsbescheid vorzulegen. Die von der Gläubigerin vorgelegte vollstreckbare Ausfertigung vom 12.12.2006 genügt diesen Anforderungen eben so wenig wie das mit einer Vollstreckbarkeitserklärung versehene Mahnschreiben vom 19.11.2006.

Für die Sozialversicherung gilt gemäß § 28 f Abs. 3 S. 5 SGB IV als Leistungsbescheid der Einzugstelle der vom Arbeitgeber einzureichende Beitragsnachweis. Reicht der Arbeitgeber einen Beitragsnachweis nicht ein, hat die Einzugstelle den Gesamtsozialversicherungsbeitrag durch Bescheid geltend zu machen (§ 28 h Abs. 2 S. 1 SGB IV). Ein solcher Beitragsbescheid muss grundsätzlich personenbezogen ergehen, also erkennen lassen, in Bezug auf welche Arbeitnehmer der Bescheid erteilt wird (BSG v. 08.12.1999, GeschZ B 12 KR 18/99 R, zitiert nach AG Neuruppin, Beschl. vom 28.01.2003, DGVZ 2003, S. 174).

Bei dem von der Gläubigerin eingereichten „Titel“ handelt es sich offensichtlich nicht um Beitragsnachweise des Schuldners als Arbeitgeber, sondern vielmehr um ein Mahnschreiben, das vor Einleitung des Vollstreckungsverfahrens zu ergehen hat. Dieses Mahnschreiben trägt zwar den Zusatz, hiermit werde die „Gesamtforderung ... gemäß § 31 SGB X förmlich festgesetzt“. Es erfüllt damit aber noch nicht die o. g. Anforderungen, die an


einen Beitragsbescheid zu stellen sind, sondern stellt lediglich eine Zusammenstellung der Rückstände dar. Dasselbe gilt für die „Vollständige vollstreckbare Ausfertigung“ vom 12.12.2006. Diese nimmt lediglich Bezug auf unbestimmte Bescheide und vermag die Bescheide selbst daher nicht zu ersetzen.

Eine andere Rechtsauffassung lässt sich auch nicht dem von der Gläubigerin vorgelegten Beschluss des Amtsgerichts Neuss vom 02.10.2006, Gesch.-Nr.: 65 M 2687/06, entnehmen. In diesem Beschluss wird nämlich nicht die Vorlage des Leistungsbescheids für entbehrlich erklärt, sondern lediglich die Zustellung des Titels an den Schuldner, wenn die Zwangsvollstreckung auf der Grundlage der an die Krankenkasse übermittelten Beitragsnachweise betrieben wird. In diesen Fällen ist tatsächlich die Zustellung an den Schuldner als entbehrlich anzusehen, nicht aber die Vorlage des Vollstreckungstitels, sei es nun in Form der Beitragsnachweise oder des Leistungsbescheids, falls der Schuldner keine Beitragsnachweise übermittelt hat.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 97 Abs. 1 ZPO. Die Erhebung von Gerichtsgebühren ist nach dem GKG nicht vorgesehen.

Kuhlmann
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

 Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle